

## Questions & Answers

### Interessenbekundungsverfahren HSK IBV/2021-6

Stand 11.11.2021

Die nachfolgenden Fragen sind zum oben genannten Interessenbekundungsverfahren eingegangen und wurden wie folgt beantwortet:

#### Frage 1:

**Welchen Zuschnitt sollen die beantragten Projekte haben? Die Formulierung „Projektvolumen von maximal 15 Millionen Euro“ aus dem Call ist ja auf zweierlei Arten zu verstehen:**

- a) Es soll genau ein Projekt mit jeweils einem Antragsvolumen von max. 15 Mio. Euro gefördert werden.
- b) Es sind 15 Millionen vorhanden und es werden daraus x Projekte gefördert. Wären z.B. 10 Vorhaben förderwürdig, bekommt jedes Projekt durchschnittlich 1,5 Mio. Euro.

**Welche Interpretation ist zutreffender?**

Antwort zu 1:

Das genannte Volumen ist die Maximalgröße für eine Beauftragung (= Angebot / Projekt eines Bieters bzw. Konsortiums).

#### Frage 2:

**Können wir davon ausgehen, dass die Förderquote von universitären Forschungseinrichtungen 100 Prozent ist? Welche Förderquote ist bei Firmen angedacht? Beim BMBF werden typischerweise 50 Prozent angesetzt, in den vielen damaligen Vorgesprächen wurde für Industriepartner eine Förderquote von 100 Prozent avisiert. Ist das auch weiterhin so?**

Antwort zu 2:

Die Frage der Förderquote stellt sich insofern nicht, als dass die Cyberagentur hier keine Förderungen bzw. Zuwendungen, sondern Aufträge nach dem Vergaberecht ausschreibt und vergibt. Es handelt sich also um zweckgebundene Forschungs- und Innovationsaufträge der öffentlichen Hand, die nach Maßgabe des der PreisV 30/53 kalkuliert und abgerechnet werden müssen.

#### Frage 3:

**Sind ausländische Partner bei diesem Verfahren teilnahmeberechtigt?**

Antwort zu 3:

Ausländische Einrichtungen können grundsätzlich ihr Interesse bekunden.

## Questions & Answers

### Frage 4:

**Sie rufen explizit auch Start-ups dazu auf, eine Skizze abzugeben. Stellen Sie bestimmte Anforderungen an die wirtschaftliche Kraft von Start-ups? Die Anforderungen bei regulären BMBF-Projekten sind ja sehr hoch. Allerdings gibt es dort auch einen Eigenanteil und hier handelt es sich eher um eine Art Ausschreibung...**

### Antwort zu 4:

Im Rahmen der Interessenbekundung werden keinerlei Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Unternehmen etc. gestellt. Es geht vorrangig darum, das Interesse und die Innovation am Markt und deren Vertreter kennenzulernen. Erst in einer eventuell durchzuführenden, späteren Ausschreibung werden Eignungskriterien festgelegt. Es sollen aber auch Unternehmen zugelassen werden, die ggf. ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit noch nicht unter Beweis stellen konnten und/oder keine klassische Sicherheiten bieten können. Vorrangig ist das Innovationspotential im Rahmen der späteren Ausschreibung und eine unabhängige Risikobewertung ausschlaggebend.

Eine grundsätzliche Option für Start-ups ist natürlich die Teilnahme an einer Ausschreibung als Unterauftragnehmer.

### Frage 5:

**Wie hoch sollte der Innovationsgrad der Beiträge von Start-ups sein? Unterscheiden Sie z.B. bei der Bewertung des Innovationsgrades zwischen Universitäten und Start-ups? Reicht es z.B. für ein Start-up, wenn existierende Ideen aus wissenschaftlichen Papern aufgegriffen und umgesetzt werden, oder sollte der Beitrag eines Start-ups selbst publikationswürdig sein, d.h. einen maximal großen Innovationsgrad aufweisen?**

### Antwort zu 5:

Auch hierzu gibt es im derzeitigen Verfahren keine Vorgaben (s. a. Antwort zu Frage 4). Jedoch ist die Cyberagentur generell immer an Lösungen mit höchstmöglichem Innovationsgrad interessiert. Dabei ist es nicht relevant, ob im Rahmen des Projekts Grundlagenforschung durchgeführt wird oder ob die Lösung auf neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, die im Vorfeld erbracht wurden.

### Frage 6:

**Sie schreiben, dass die Cyberagentur gehalten ist, sich 100% des IP der Produkte, die in dem zu beauftragenden Projekt entwickelt werden, zu sichern, es sei denn, wirtschaftliche oder rechtliche Aspekte verhindern dies. Was wären Beispiele für solche Aspekte? Bedeutet diese „Sicherung“ der IP durch die Cyberagentur, dass ein Start-up die Ergebnisse nicht kommerziell nutzen kann? Oder wären z.B. auch (Open**

## Questions & Answers

**Source) Veröffentlichungen denkbar, so dass die Ergebnisse allen, auch dem Start-up im Anschluss zur Verfügung stehen?**

Antwort zu 6:

Auch hier ist das Innovationspotential i. V. m. der Risikobewertung (dem Wagniskapital) entscheidend. Die Frage setzt somit eine individuelle Bewertung voraus, die derzeit im Rahmen der allgemeinen Markterkundung noch nicht beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird eine wirtschaftliche Beauftragung angestrebt, bei der alle Ergebnisse der Agentur zustehen. Das muss im konkreten Fall aber eine teilweise oder vollständige Eigennutzungserlaubnis nicht ausschließen. Auch kann im Rahmen eines konkreten Auftrags Open-Source-Code entstehen.

**Frage 7:**

**Gibt es nach dem Interessenbekundungsverfahren weitere angeknüpfte Verfahren (ggf. Verfeinerung der Ideenskizze) oder wird ausschließlich auf Basis der Ideenskizze und der Prüfung vergaberechtlicher Inhalte die Beauftragung erteilt?**

Antwort zu 7:

Auf Basis des Interessenbekundungsverfahrens wird anschließend ein Wettbewerb ausgeschrieben. Dort können die Ideenskizzen erweitert werden.

**Frage 8:**

**Wird davon ausgegangen, dass das Konsortium per se die personalbezogenen Bedingungen erfüllt oder kann etwaiges Personal (u.a. Doktoranden) auch nach Beauftragung eingestellt werden?**

Antwort zu 8:

Personal kann auch nach Beauftragung eingestellt werden, die Glaubwürdigkeit solcher späterer Besetzungen würde aber geprüft.

**Frage 9:**

**Für Universitäten gibt es bei Forschungsanträgen so genannte Projektpauschalen (vgl. Programmpauschale DFG). Können diese auch im Rahmen der Ideenskizze budgetiert werden, um hochschulinterne Kosten zu decken?**

Antwort zu 9:

Im Rahmen der vorliegenden Interessenbekundung werden keine Zahlungen geleistet. Erst im Rahmen der geplanten Ausschreibung werden entsprechend den Vertragsbedingungen und dem Angebot ein Budget zur Verfügung gestellt, welches kostendeckend, sich aber dem Wettbewerb unterwerfend und somit wirtschaftlich, kalkuliert werden muss. Die Preisverordnung 30/53 ist bei öffentlichen Aufträgen stets zu berücksichtigen.

## Questions & Answers

### Frage 10:

**Dürfen wissenschaftliche Ergebnisse, welche im Rahmen des Forschungsprojekts entstehen publiziert werden oder bedarf es entsprechenden Genehmigungen seitens der Cyberagentur wegen der Intellectual Property Rights?**

Antwort zu 10:

Die Möglichkeit der Publikation von Ergebnissen wird individuell geprüft werden und die Agentur steht diesem Anliegen natürlich wohlwollend gegenüber. Da es sich um einen Auftrag handeln wird, ist eine Freigabe durch die Agentur jedoch zwingend vorab einzuholen.

### Frage 11:

**Dürfen bei der Bestimmung der technischen Expertise auch relevante Projektreferenzen angegeben werden bei denen Wissenschaftler maßgeblich mitgewirkt haben, obwohl sie das Projekt an einer anderen Forschungseinrichtung durchgeführt haben?**

Antwort zu 11:

Ja, maßgebend ist die Expertise des Personals.

### Frage 12:

**Soll in der Ideenskizze ein Gantt-Diagramm mit den einzelnen Aufgaben als Projektzeitplan erstellt werden oder ist ein Zeitplan ausreichend?**

Antwort zu 12:

Im Rahmen des Verfahrens gibt es hierzu keine Vorgaben. Es ist den Interessenten überlassen, wie detailliert der Zeitplan ausgearbeitet wird.

### Frage 13:

**In der Ideenskizze kann nach unserem Verständnis sowohl geschütztes oder zu schützendes Know-How als auch urheberrechtlich geschütztes Material enthalten sein. Wie wird der Schutz dieser Inhalte im weiteren (Vergabe-)Verfahren sichergestellt?**

Antwort zu 13:

Es geht im vorliegenden Verfahren um eine Markterkundung. Die Ideenskizzen helfen der Cyberagentur, einen Überblick über Forschungsinteressen im Themengebiet Hochsicherheit/Kritis zu bekommen. Die eingehenden Skizzen werden daher vertraulich behandelt und es werden keine spezifischen Informationen mit Dritten geteilt. Jedoch wird die Agentur die Skizzen verwenden, um die

## Questions & Answers

Leistungsbeschreibung einer späteren Ausschreibung gezielter formulieren zu können.